LOHN ROCKT

AUSHILFE FÜR EIN PAAR WOCHEN?

Berufsmäßigkeit prüfen · Entscheidungshilfe für Arbeitgeber

1 Zuerst den Einsatzzeitraum prüfen

Die Beschäftigung muss von vornherein zeitlich begrenzt sein. Zusammen mit anderen kurzfristigen Jobs im Kalenderjahr gelten höchstens drei Monate oder 70 Arbeitstage. In landwirtschaftlichen Betrieben sind es seit 2026 bis zu 15 Wochen oder 90 Arbeitstage.

2 Erst oberhalb der Monatsgrenze die Berufsmäßigkeit prüfen

2026 liegt die Grenze bei 603 €, ab Januar 2027 bei 633 €. Bis einschließlich dieser Grenze entfällt die Prüfung der Berufsmäßigkeit. Bei kürzeren Einsätzen wird die Monatsgrenze nicht anteilig gekürzt.

3 Was macht die Person vor, während und nach dem Einsatz?

Berufsmäßig ist eine Beschäftigung, wenn sie für die Person wirtschaftlich mehr als untergeordnete Bedeutung hat. Der Status und gegebenenfalls frühere Beschäftigungen geben dafür den Ausschlag. Typische Fälle finden Sie auf Seite 2.

4 Vorbeschäftigungen mit Zeitraum und Entgelt erfassen

Bei der Zeitgrenze zählen kurzfristige Jobs zusammen. Für die Berufsmäßigkeit durch Erwerbsverhalten können auch andere Beschäftigungen im Kalenderjahr mitzählen, etwa eine frühere versicherungspflichtige Beschäftigung. Minijobs mit Verdienstgrenze und kurzfristige Jobs mit regelmäßigem Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze bleiben bei dieser zweiten Prüfung außer Ansatz.

5 Entscheidung vor dem ersten Arbeitstag dokumentieren

Geplante Arbeitstage, Verdienst, Statusangaben, Vorbeschäftigungen und die Begründung zur Entgeltakte nehmen. Übersteigt der Verdienst die Monatsgrenze und liegt Berufsmäßigkeit vor, scheidet die Einstufung als kurzfristige Beschäftigung aus.

Beispiel · 800 € für zwei Wochen nach dem Abitur

Vor einem regulären Studium spricht der Übergang grundsätzlich gegen Berufsmäßigkeit aus dem Status. Beginnt anschließend eine betriebliche Ausbildung oder ein duales Studium, gilt die Aushilfe grundsätzlich als berufsmäßig. Deshalb nach dem konkreten Anschlussplan fragen.

WER HILFT HIER AUS?

Einordnung bei einem Verdienst oberhalb der Monatsgrenze

Neben laufendem Hauptjob oder bei Vorruhestandsgeld

Grundsätzlich keine Berufsmäßigkeit. Beim bezahlten Urlaub aus dem Hauptjob zusätzlich prüfen, ob die Tätigkeit dem Erholungszweck widerspricht (§ 8 BUrlG).

Elternzeit oder unbezahlter Urlaub aus dem Hauptjob

Eine währenddessen aufgenommene kurzfristige Aushilfstätigkeit gilt grundsätzlich als berufsmäßig.

Beschäftigungslos und arbeitsuchend gemeldet

Grundsätzlich berufsmäßig. Die Meldung bei der Arbeitsagentur kann auch ohne Bezug von Arbeitslosengeld entscheidend sein.

Während Schule oder regulärem Studium

Aus dem Status grundsätzlich keine Berufsmäßigkeit. Vorzeiten können entscheidend sein. Bei Studierenden für das Erwerbsverhalten nur Zeiten seit Studienbeginn betrachten. Urlaubssemester gesondert beurteilen.

Nach Schulende oder Studienabschluss

Vor regulärem Studium grundsätzlich keine Berufsmäßigkeit aus dem Status. Vor Hauptjob, betrieblicher Berufsausbildung oder dualem Studium grundsätzlich berufsmäßig. Das gilt nach Schulende auch vor FSJ, FÖJ, Bundesfreiwilligendienst oder freiwilligem Wehrdienst.

Zwischen Berufsausbildung und Studium oder Meisterschule

Im erlernten Beruf grundsätzlich berufsmäßig. Bei fachfremdem Einsatz folgt das Ergebnis aus den weiteren Umständen und den anrechenbaren Vorzeiten. Eine Arbeitsuchendmeldung gesondert berücksichtigen.

Altersvollrente oder ausschließliche Haushaltsführung

Aus dem Status grundsätzlich keine Berufsmäßigkeit. Für die Prüfung des Erwerbsverhaltens zählen die relevanten Beschäftigungen seit Rentenbeginn bzw. seit Beginn der Haushaltsführung im maßgeblichen Kalenderjahr.